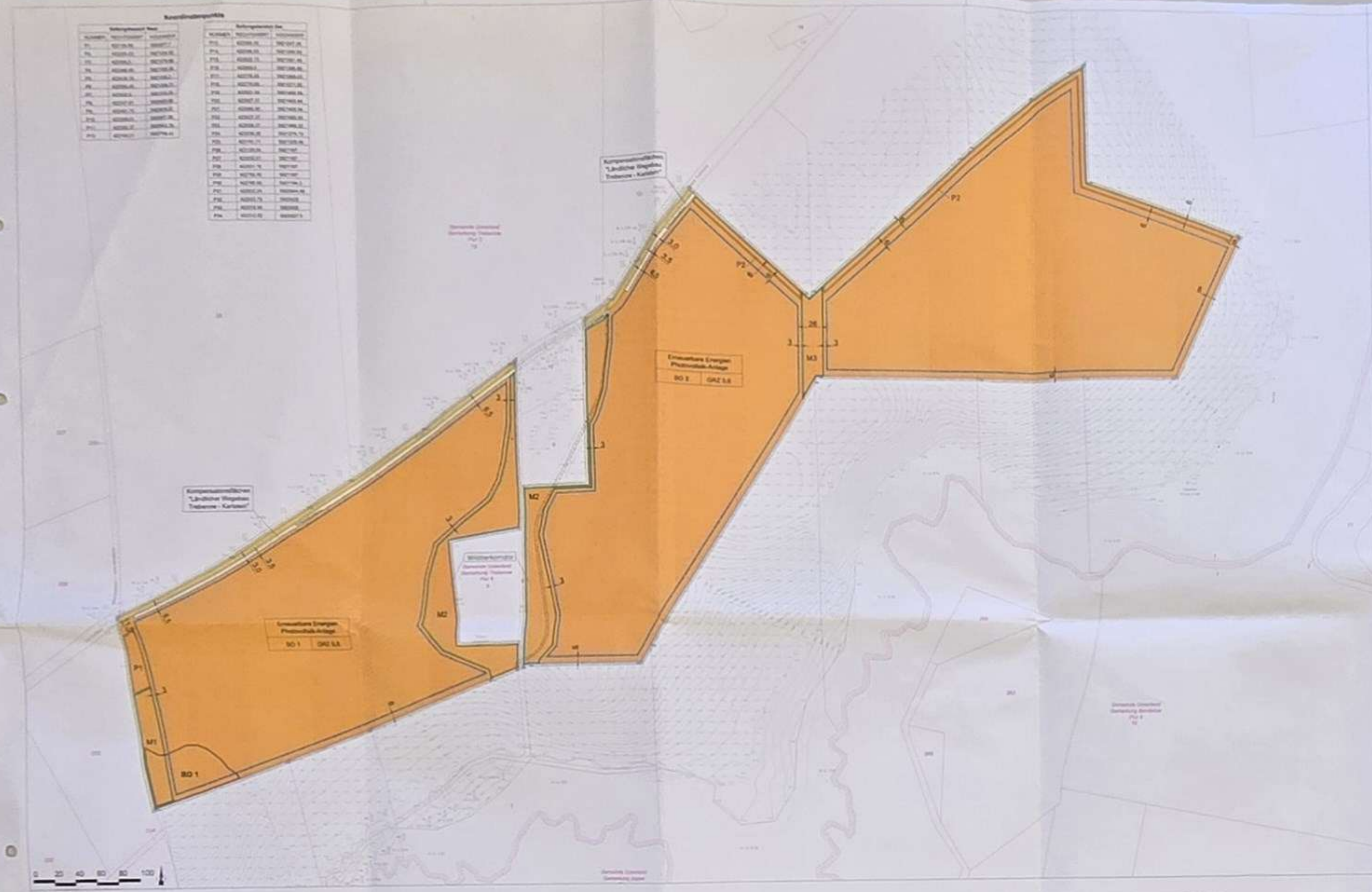
Erneuerbare Energien Photovoltaik-Anlage
SO 1 | GRZ 0,6
Erneuerbare Energien Photovoltaik-Anlage
SO 2 | GRZ 0,6
M1
M2
M3
P1
P2
BD 1
Kompensationsflächen "Ländlicher Wegebau Trebenow - Karlstein"
Wildkorridor
0 20 40 60 80 100

Koordinatenpunkte

[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]

[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]

Extern zugeordnete Ausgleichsfläche gemäß TF 4.5 ex (§ 1a Abs. 3 BauGB)

Die Textliche Festsetzung TF 4.5 ex entspricht der Ausgleichsmaßnahme A 5 (Erhalt, Wiederherstellung und Pflege von Offenflächen gemäß Managementplan für das FFH-Gebiet Köhntoptal) des Umweltberichts zu dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Trebenow an der ehemaligen Mülldeponie“.

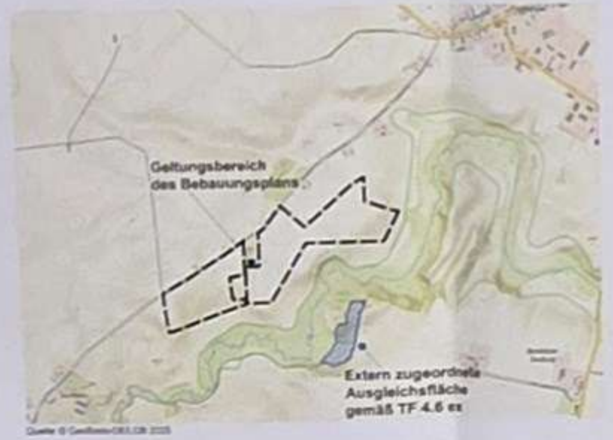
Geltungsbereich des Bebauungsplans
Extern zugeordnete Ausgleichsfläche gemäß TF 4.5 ex

Quelle: © GeoBasis-DE/LGB 2025

Quelle: © GeoBasis-DE/LGB 2025

Naturschutzgebiet (NSG) „Köhntoptal“ (2549-501)
Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH) „Köhntoptal“ (DE 2549-302)
(nicht Bestandteil des Geltungsbereichs)

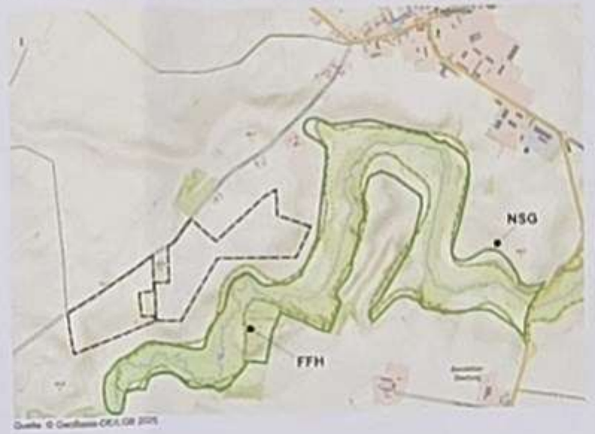

Quelle: © GeoBasis-DE/LGB 2025

Planzeichenerklärung

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 bis 11 BauNVO)

🟧	sonstiges Sondergebiet (§11 BauNVO)
	Zweckbestimmung: Erneuerbare Energien Photovoltaik-Anlage

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,6	Grundflächenzahl (GRZ)
4,0 m	Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß über Bezugspunkt (BZP)
37,1	Vermessungspunkt in Meter über NHN (siehe TF 2.2)

Bauweise, Baulinie, Baugrenze
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

▭	Baugrenze (§ 23 Abs.3 BauNVO)

Verkehrsfläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

🟧	öffentliche Straßenverkehrsfläche
—	Straßenbegrenzungslinie

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

M1	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
P1	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB)

Sonstige Planzeichen

▭	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs.7 BauGB)
P1 ○	Koordinatenpunkte

Nachrichtliche Übernahme

BD	Bodendenkmal (in Bearbeitung) Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 6 BauGB)
Kompensationsflächen	Kompensationsflächen - "Ländlicher Wegebau Trebenow - Karlstein"
—◇—◇—	unterirdische 20kV-Leitungen

Kartengrundlage ohne Festsetzungscharakter

158	Flurstücksgrenzen, -nummern
5	Bemaßungen in Meter

Nutzungsschablone

Erneuerbare Energien-Photovoltaik-Anlage	
SO1	GRZ 0,6

Zweckbestimmung	
Art der baulichen Nutzung	Grundflächenzahl (GRZ)

Die Höhe der baulichen Anlagen ist durch die TF 2.2 festgesetzt.

Hinweise ohne Festsetzungscharakter

1. **Vermeidung von Beeinträchtigungen des Bodens und Grundwassers**
   Während der Bauarbeiten sind die Vorschriften zum Schutz des Oberbodens (z. B. vom Unterboden getrennte Lagerung und Einbau, Zwischenbegrünung des Oberbodens) gemäß DIN 18915 zu beachten und einzuhalten. Der Boden darf nicht mit anderen Materialien vermengt und verunreinigt werden. Bodenverdichtungen sind zu beseitigen. Havarien mit grundwassergefährdenden Stoffen sind unbedingt zu vermeiden. Eine Lagerung und Umfüllung wassergefährdender Stoffe, Wartungs- und Reparaturarbeiten an Baumaschinen und -fahrzeugen dürfen nur auf versiegelten bzw. flüssigkeitsdichten Flächen vorgenommen werden. Durch den Einsatz von Ramm- oder Tellerfundamenten für die Modultische ist der Versiegelungsgrad gering zu halten. Wo dies technologisch möglich ist, sollen die Mittelspannungskabel mit einem Kabelpflug verlegt werden. Anlage der Zufahrtswege und Stellflächen als Schotterauftrag auf Geotextil (auf nicht versiegelten Flächen) sowie vollständiger Rückbau nach Beendigung des Betriebes.
2. **Vermeidung einer Beeinträchtigung der Archivfunktion des Bodens**
   Im Geltungsbereich befindet sich ein Bodendenkmal in Bearbeitung (Nr. 142556) sowie Bodendenkmalvermutungsflächen. Im Bereich des Bodendenkmals dürfen keine Wege angelegt und keine Trafostationen gebaut werden. Die Art der Fundamentierung der Modultische ist mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde abzustimmen. Während der Bauphase wird eine archäologische Baubegleitung eingesetzt, es dürfen keine Baustelleneinrichtungsflächen, Materiallager und dergleichen auf dem Bodendenkmal angelegt werden. Werden während der Bauarbeiten entsprechende Funde gemacht, sind diese gemäß § 11 des Denkmalschutzgesetzes Brandenburg zu sichern. Die zuständige Denkmalschutzbehörde ist umgehend zu informieren, die Fundstelle darf mind. eine Woche nicht verändert werden.
3. **Einsatz einer ökologischen Baubegleitung**
   Die ökologische Baubegleitung hat die Aufgabe, die Umsetzung aller artenschutz- und naturschutzrechtlichen Schutz-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu kontrollieren sowie das Monitoring während der ersten drei Jahre nach Fertigstellung der PVA durchzuführen. Vor Baubeginn ist die Notwendigkeit von zusätzlichen Folienzäunen zum Schutz von Reptilien sowie von Bauzäunen zum Schutz von Gehölzen, geschützten Biotopen und Lebensräumen von streng geschützten Tierarten (Zauneidechse) zu prüfen und bei Bedarf die Lage und der Umfang festzulegen.
4. **Schutz von Gehölzen und während der Bauphase**
   Während der Bauphase sind die Gehölze beiderseits der Bauzufahrten durch stabile Abgrenzungen und lastverteilende Bodenauflagen einschließlich den Kronentraufbereichs zu schützen.
5. **Bodendenkmale**
   Sollten während der Bauausführung bei Erdarbeiten - auch außerhalb der als Bodendenkmalvermutungsbereich gekennzeichneten Flächen - Bodendenkmale (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. Ä.) entdeckt werden, sind diese unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (BbgDSchG § 11 <1> und <2>). Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 <4>). Werden in den ausgewiesenen Vermutungsbereichen und darüber hinaus archäologische Dokumentationen notwendig, so hat der/die Träger/in des Vorhabens nach Maßgabe der §§ 7 (3), 9 (3)-(4) und 11 (3) BbgDSchG sowohl die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen als auch die Dokumentation sicherzustellen. Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z. B. Bau- und Materiallager und u. U. auch Arbeitsstraßen), dürfen nicht im Bereich von bekannten oder vermuteten Bodendenkmalen eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt. Durch den notwendigen Oberbodenabtrag und das verstärkte Befahren dieser Flächen mit schwerem Baugerät sowie durch mögliche Bagger- oder Raupenaktivität o. ä. Eingriffe in den Untergrund wird die Bodendenkmalsubstanz umfangreich ge- und zerstört. Sollte es nicht möglich sein, bauzeitlich genutzte unversiegelte Flächen und Wege außerhalb bekannter oder vermuteter Bodendenkmale anzulegen, so werden bauvorbereitende kostenpflichtige Schutz- bzw. Dokumentationsmaßnahmen notwendig.

Textliche Festsetzungen

Art der Baulichen Nutzung

TF 1.1 Sondergebiet
Das Sondergebiet SO mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien-Photovoltaik-Anlage“ dient der Unterbringung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage.
Zulässig sind:
- Reflexionsarme aufgeständerte Solarmodule (Photovoltaikanlagen)
- Betriebs- und Transformatorengebäude, die der Zweckbestimmung des Sondergebiets dienen (u.a. Wechselrichter, Transformatoren, Schalteinrichtungen, Messeinrichtungen, Erdungsanlagen) sowie deren Gründung
- Anlagen zur Speicherung von Energie und Nebeneinrichtungen sowie deren Gründung
- Einfriedungen
- Entwässerungsanlagen.

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung

TF 2.1 Grundflächenzahl (GRZ)
Im Geltungsbereich des Sondergebiets ist eine GRZ von max. 0,6 zulässig. Bei der zulässigen Grundflächenzahl sind die Gesamtfläche der aufgeständerten Solarmodule in senkrechter Projektion zu berücksichtigen.
(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16, 17 und 19 BauNVO)

TF 2.2 Höhe baulicher Anlagen
Das Höchstmaß der baulichen Anlagen sowie Nebenanlagen wird auf max. 4 m über dem BZP festgesetzt. Der jeweilige Bezugspunkt entspricht den durch lineare Interpolation aus den nächstgelegenen Vermessungspunkten in Meter über NHN in der Planzeichnung.
(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 3 BauGB i.V.m. §§ 16 und 17 BauNVO)

TF 2.3 Überschreitung der Höhe baulicher Anlagen
Eine Überschreitung der festgesetzten Höhe durch Nebenanlagen ist bis zu einer Höhe von 1 m zulässig.
(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 6 BauNVO)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

TF 3.1 Überbaubare Grundstücksfläche
Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Baugrenze gem. § 23 Abs. 1 BauNVO bestimmt. Bauliche Anlagen einschließlich Nebenanlagen dürfen nur innerhalb der Baugrenze errichtet werden. Einfriedungen sind innerhalb des Sondergebiets auch außerhalb der Baugrenze zulässig, wenn sie einen Mindestabstand von 6 m zur Straßenbegrenzungslinie einhalten.
(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 und 23 BauNVO)

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

TF 4.1 Umwandlung von Acker in Extensivgrünland innerhalb des SO-Gebietes auf mind. 30 % der Gesamtfläche
Innerhalb der Fläche SO1 und SO2 sind mindestens 30 % der Gesamtfläche in Extensivgrünland zwischen und unterhalb der aufgeständerten Solarmodule umzuwandeln. Zu- und Wartungswege sind zulässig.
Es wird eine Saatgutmischung gebietsheimischer Herkunft (Ursprungsgebiet 22 Uckermark und Odertal, Mischungstyp Grundmischung oder Saatgutmischung für PV-Freiflächenanlagen, 3 - 5 g/m²) eingebracht.
(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

TF 4.2 Freihalteabstand
Im Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind Einfriedungen nur mit einem Bodenabstand von mind. 15 cm zulässig.
(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

TF 4.3 Anlage und Erhalt des Wildkorridors sowie von Feldlerchenfenstern
Innerhalb der mit M2 gekennzeichneten Fläche ist die Fläche von jeglicher Bebauung einschließlich des Baus von Nebenanlagen und Zäunen freizuhalten. Es sind drei Flächen für Feldlerchenfenster im Abstand von mind. 80 m zu geschlossenen Gehölzbeständen mit jeweils 25 x 25 m anzulegen und zu pflegen.
(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

TF 4.4 Anlage und Erhalt des Wildkorridors sowie von Feldlerchenfenstern
Innerhalb der mit M3 gekennzeichneten Fläche ist ein Wildkorridor herzustellen und zu pflegen. Darin ist eine Zufahrt mit einer maximalen Breite von 6 m zulässig.
(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

TF 4.5ex Erhalt, Wiederherstellung und Pflege von Offenflächen gemäß Managementplan für das FFH-Gebiet Köhntoptal
Die Maßnahme A 5 zur Beweidung mit Schafen und Ziegen (Umtriebsweide mit hoher Besatzdichte), alternativ eine jährliche Mahd Mitte Juni mit Beräumung des Mahdgutes, auf ca. 2,28 ha der Flurstücke 283, 287 und 838 in der Flur 1 der Gemarkung Jagow außerhalb des Geltungsbereichs wird den Eingriffen im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans vollständig zugeordnet. Die Maßnahme A 5 Bedarf der Zustimmung der UNB, beginnt im Anschluss an den bis 2028 geltenden Pflegevertrag im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und ist für den Zeitraum der Standzeit der PV Anlage Trebenow zzgl. des Zeitraumes zwischen Betriebsbeginn und dem Ende des Pflegevertrages im Rahmen des Vertragsnaturschutzes durchzuführen.
(Rechtsgrundlage: § 1a Abs. 3 BauGB)

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

TF 5.1 Anpflanzung von Strauchhecken
Innerhalb der mit P2 gekennzeichneten Flächen ist je angefangene 2,25 m² ein Strauch zu pflanzen. Die Sträucher sind als dreireihige Strauchhecken anzupflanzen. Bei den Anpflanzungen sind Gehölze der Pflanzliste zu verwenden.
(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

TF 5.2 Anpflanzung von Gebüschen
Innerhalb der mit P1 gekennzeichneten Flächen ist je angefangene 2,5 m² ein Strauch zu pflanzen. Bei den Anpflanzungen sind Gehölze der Pflanzliste zu verwenden.
(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Pflanzliste
Verwendung gebietsheimischer Gehölze gemäß der Verordnung zur Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur vom 2. Dezember 2019 (ABl./20, [Nr. 9], S. 203). Die Pflanzliste gilt für die Maßnahme A 2 (A 2.1 und A 2.2) gemäß Umweltbericht bzw. den TF 5.1 und TF 5.2 zur Anpflanzung von Strauchhecken und Strauchgruppen. Es sind gebietsheimische Gehölze aus dem Herkunftsgebiet 2.1 Ostdeutsches Tiefland bzw. dem Herkunftsgebiet gemäß Forstvermehrungsgutgesetz zu verwenden.

Dt. Name	Lateinischer Name	Code
Eingriffliger Weißdorn	Crataegus monogyna (bzw. Hybriden agg.)	021
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus	029
Wild-Apfel (Strauch)	Malus sylvestris agg.	052
Hundsrose	Rosa canina	201
Hecken-Rose	Rosa corymbifera agg.	202
Wein-Rose	Rosa rubiginosa agg.	203
Sal-Weide	Salix caprea	108
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra	125

Nachrichtliche Übernahme

Bodendenkmale
Im Bereich des Vorhabens ist derzeit ein Bodendenkmal im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert.

BD i. B. 142556 Trebenow 35 Siedlung Neolithikum

Im Bereich des Bodendenkmals dürfen keine Wege angelegt und keine Trafostationen gebaut werden. Die Art der Fundamentierung der Modultische ist mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde abzustimmen. Während der Bauphase wird eine archäologische Baubegleitung eingesetzt, es dürfen keine Baustelleneinrichtungsflächen, Materiallager und dergleichen auf dem Bodendenkmal angelegt werden.

Im Umfeld des Vorhabens sind Bodendenkmale bekannt und darüber hinaus liegt es in einem siedlungstopografisch günstigen Raum, in dem sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bisher nicht entdeckte Bodendenkmale befinden.

Kompensationsmaßnahmen
Die Kompensationsflächen mit der Eingriffsidentifikationsnummer 36666 und der Kompensationsidentifikationsnummer 40647"Ländlicher Wegebau Trebenow - Karlstein" mit dem Aktenzeichen 8.01/10/005/01/68" zur Heckenpflanzung werden im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Trebenow an der ehemaligen Mülldeponie" nachrichtlich übernommen.

Verfahrensvermerke

Katastervermerk
Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass die Prüfung auf Grundlage der Flurkarte nur grob erfolgte. Regressansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden.

[illegible] 27.03.2026
Siegel
Öffentlich bestellter Vermesser

Bekanntmachungsvermerk
Der Satzungsbeschluss zu dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde am 01.10.2026 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Umweltbericht wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Uckerland, den 01.10.2026
Siegel
Unterschrift

Satzungsbeschluss
Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wurde von der Gemeindevertretung am 11.12.2025 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Satzung über den Bebauungsplan wurde gebilligt.

Uckerland, den 15.01.2026
Siegel
Unterschrift

Ausfertigungsvermerk
Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.12.2025 übereinstimmt.

Ausgefertigt Uckerland, den 15.01.2026
Siegel
Unterschrift

Öffentliche Bekanntmachung und Inkrafttreten
Der Beschluss des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der die Satzung mit Begründung nach § 10 Abs. 4 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird, sind am 01.10.2026 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist [illegible] in Kraft getreten.

Uckerland, den 01.10.2026
Siegel
Unterschrift

Rechtsgrundlagen

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.
- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- **Planzeichenverordnung (PlanZV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist
- **Brandenburgische Bauordnung (BbgBO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 18])
- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.
- **Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG)** vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2024 (GVBl.I/25, [Nr. 17])
- **Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 17])
- **Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG)** vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.215) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.9)

Übersichtskarte - ohne Maßstab

Quelle: © GeoBasis-DE/LGB 2025

Gemeinde Uckerland

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

„Solarpark Trebenow an der ehemaligen Mülldeponie“

Maßstab	Fassung	Stand
1 : 2.0000	Satzungsfassung	Oktober 2025

Kartengrundlage
ALKIS - Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem - © GeoBasis-DE/LGB 2024
Vermessungsplan - Haff Vermessung GmbH ÖbVI - Stand: 09/ 2024

Gemarkung
Gemarkung: Trebenow
Flur: 003
Flurstücke: 3/2 (tw.) , 4 (tw.)
Flur: 006
Flurstücke: 2 (tw.), 3 (tw.), 4 (tw.), 8 (tw.), 11 (tw.), 12 (tw.), 14 (tw.)